

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Umsatzsteuer: Seeling-Modell - Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung bei gemischt-genutzten Gegenständen](#)
Urteil vom 07.07.2011, Az: V R 21/10
- [Abgabenordnung: Form der Anmeldung von Insolvenzforderungen durch das Finanzamt](#)
Urteil vom 24.08.2011, Az: V R 53/09
- [Werbungskosten: Einbringung einer privaten Verbindlichkeit in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft](#)
Urteil vom 18.10.2011, Az: IX R 15/11

Urteile und Beschlüsse:

Umsatzsteuer: Seeling-Modell - Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung bei gemischt-genutzten Gegenständen

Urteil vom 07.07.2011, Az: V R 21/10

UStG 2005 § 15 Abs. 1, Abs. 2, Richtlinie 77/388/EWG Art. 17 Abs. 2 Buchst. a, Art. 22 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a, UStG 2005 § 16, UStG 2005 § 18, FGO § 68, FGO § 100 Abs. 1, FGO § 127, AO § 109, AO § 149

1. Die beim Leistungsbezug zu treffende Zuordnungsentscheidung ist spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist von Steuererklärungen (31. Mai des Folgejahres) zu dokumentieren.

2. Das gilt auch für den in zeitlicher Hinsicht "gestreckten" Vorgang der Herstellung eines Gebäudes.

3. Eine in Voranmeldungen (nicht) getroffene Zuordnungsentscheidung kann nur innerhalb der für die Jahresfestsetzung maßgebenden Dokumentationsfrist (31. Mai des Folgejahres) korrigiert werden.

Abgabenordnung: Form der Anmeldung von Insolvenzforderungen durch das Finanzamt

Urteil vom 24.08.2011, Az: V R 53/09

AO § 251 Abs. 3, UStG 1999 § 2, UStG 1999 § 15 Abs. 1, UStG 1999 § 16, UStG 1999 § 17 Abs. 2, InsO § 22, InsO § 38, InsO § 55 Abs. 1, InsO § 87, InsO § 174

1. Insolvenzforderungen sind nach § 251 Abs. 3 AO während eines Insolvenzverfahrens nicht durch Steuerbescheid festzusetzen, sondern durch Verwaltungsakt festzustellen.

2. Masseforderungen können nicht zur Tabelle angemeldet und durch Feststellungsbescheid festgestellt werden, sondern sie müssen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter durch Steuerbescheid festgesetzt werden.

3. Meldet das FA nicht titulierte Umsatzsteuerforderungen in einer Summe zur Insolvenztabelle an, so ist die Anmeldung wirksam erfolgt, wenn durch den Inhalt der Anmeldung sichergestellt ist, dass nur bestimmte Sachverhalte erfasst sind, die zur Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestände des UStG geführt haben. Das ist bei einer durch Betrag und Zeitraum bezeichneten Umsatzsteuerforderung regelmäßig der Fall.

4. Die organisatorische Eingliederung einer Organgesellschaft endet, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zwar nicht in vollem Umfang auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übertragen wird (§ 22 Abs. 1 InsO), aber faktisch für den gesamten noch verbleibenden operativen Geschäftsbereich übergeht.

Werbungskosten: Einbringung einer privaten Verbindlichkeit in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

Urteil vom 18.10.2011, Az: IX R 15/11

AO § 39 Abs. 2 Nr. 2, AO § 42, EStG § 9 Abs. 1, AO § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, HGB § 255 Abs. 1

1. Wird ein Grundstück gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft mit Vermietungseinkünften eingebracht, so liegen Anschaffungsvorgänge insoweit vor, als sich die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden Anteile der Gesellschafter an dem Grundstück gegenüber den bisherigen Beteiligungsquoten erhöht haben.

2. Zu Anschaffungskosten führt auch die Übernahme einer Verbindlichkeit, die die Personengesellschaft als Gegenleistung von dem einbringenden Gesellschafter übernimmt, und zwar auch dann, wenn die Verbindlichkeit ursprünglich aufgenommen wurde, um ein privat genutztes Gebäude damit zu finanzieren.

